

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 296/66

BESCHLUSS

in des Entschädigungsrechtsstreit

des Schneiders Sam L. [REDACTED], [REDACTED] S. [REDACTED] Avenue,
[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N e s s e n, vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Müntenberg, Dr. Noewenheilm, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 31. März 1964 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger ist Jude. Er trägt vor, er sei im September 1939 als Soldat der polnischen Armee in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten. Er sei entflohen und habe sich kurze Zeit in seinem Heimatort Kolo versteckt. Dann habe er bis zur Besetzung durch die Deutschen in den von den Russen besetzten Teil Polens gelebt. Dort sei er erneut von den Deutschen festgenommen worden, aber wiederum geflohen. Von August 1941 bis Februar 1944 habe er sich unter falschem Namen und mit falschen Papieren im Gebiet von Lemberg aufgehalten.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung (§ 47 BBG). Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Der Berufungsrichter hält es für unmöglich, angesichts der wider-

sprachvollen und miteinander überwiegend unvereinbaren Darstellungen des Klägers in mehreren eidesstattlichen Versicherungen festzustellen, daß der Kläger die Kriegsjahre überhaupt im nationalsozialistischen Machtbereich verbracht und in der Illegalität gelebt hat. Er hat auf sich beruhen lassen, ob gewisse Bescheinigungen und DP-Lagerkarten, wie das Landgericht annimmt, dafür sprechen, daß er der nationalsozialistischen Verfolgung ausweichen und sich in Rußland aufhalten konnte.

Die von der Beschwerde gestellte und als grundsätzlich betrachtete Frage, ob eidesstattlichen Versicherungen ein größerer Beweiswert zukommt als den Aufzeichnungen bei der Registrierung im DP-Lager, liegt daher neben der Sache. Die tatrichterliche Würdigung dieser Versicherungen ist der Revision entzogen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1 ZOG, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen

